

TE OGH 2016/6/10 200s27/15v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof als Disziplinargericht für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 10. Juni 2016 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden, den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Fellingner als weiteren Richter und die Rechtsanwälte Dr. Grassner und Dr. Haslinger als Anwaltsrichter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Janisch als Schriftführerin in der Disziplinarsache gegen *****, Rechtsanwalt in *****, wegen des Disziplinarvergehens der Berufspflichtenverletzung über die Berufung des Kammeranwalts wegen Strafe und über die Berufung des Disziplinarbeschuldigten gegen das Erkenntnis des Disziplinarrats der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 11. Mai 2015, AZ D 42/14 (DV 6/153), TZ 19, nach mündlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Dr. Eisenmenger, des Kammeranwalts der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer Mag. Lughofer, LL.M. und des Disziplinarbeschuldigten zu Recht erkannt:

Spruch

In Stattgebung der Berufung des Disziplinarbeschuldigten (wegen Nichtigkeit) wird das angefochtene Erkenntnis aufgehoben und in der Sache selbst erkannt:

*****, Rechtsanwalt in *****, wird von dem wider ihn erhobenen Vorwurf, er habe sich mit einer nicht vertretbaren Rechtsansicht geweigert, seinem Berufskollegen ***** für die Vertretung in der Streitverhandlung vom 19. April 2013 im Verfahren AZ ***** des Bezirksgerichts ***** das tarifmäßige Honorar im Sinne des § 37 Abs 1 RL-BA zu bezahlen und dadurch gegen §§ 3, 37 RL-BA 1977 und gefestigte Standesauffassung verstoßen, freigesprochen. *****, Rechtsanwalt in *****, wird von dem wider ihn erhobenen Vorwurf, er habe sich mit einer nicht vertretbaren Rechtsansicht geweigert, seinem Berufskollegen ***** für die Vertretung in der Streitverhandlung vom 19. April 2013 im Verfahren AZ ***** des Bezirksgerichts ***** das tarifmäßige Honorar im Sinne des Paragraph 37, Absatz eins, RL-BA zu bezahlen und dadurch gegen Paragraphen 3, 37, RL-BA 1977 und gefestigte Standesauffassung verstoßen, freigesprochen.

Mit ihren Berufungen wegen Strafe werden die Rechtsmittelwerber auf die Kassation (auch) des Strafausspruchs verwiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde Rechtsanwalt ***** wegen des aus dem Spruch ersichtlichen Disziplinarvergehens der Berufspflichtenverletzung nach § 1 Abs 1 erster Fall DSt schuldig erkannt und hierfür zur Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises verurteilt. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde Rechtsanwalt ***** wegen des aus dem Spruch ersichtlichen Disziplinarvergehens der Berufspflichtenverletzung nach Paragraph eins, Absatz eins, erster Fall DSt schuldig erkannt und hierfür zur Disziplinarstrafe des schriftlichen Verweises verurteilt.

Inhaltlich des angefochtenen Erkenntnisses hat der Disziplinarbeschuldigte Rechtsanwalt ***** am 11. April 2013 mit der substitutionsweisen Verrichtung der Streitverhandlung vom 19. April 2013 im Unterhaltsverfahren AZ ***** vor dem Bezirksgericht ***** beauftragt.

In seiner Honorarnote an den Disziplinarbeschuldigten verrechnete Rechtsanwalt ***** die „kollegiale Hälfte“ gemäß § 37 Abs 1 RL-BA 1977 eines Honorarbetrags, den er unter Zugrundelegung des doppelten Einheitssatzes ermittelte. Der Disziplinarbeschuldigte stellte sich unter Hinweis auf den Kanzleisitz des Rechtsanwaltssubstituten im Sprengel des Bezirksgerichts ***** auf den Standpunkt, dass die „kollegiale Hälfte“ lediglich von einem unter Anwendung des einfachen Einheitssatzes zu ermittelnden Honorarbetrags gebühre. In seiner Honorarnote an den Disziplinarbeschuldigten verrechnete Rechtsanwalt ***** die „kollegiale Hälfte“ gemäß Paragraph 37, Absatz eins, RL-BA 1977 eines Honorarbetrags, den er unter Zugrundelegung des doppelten Einheitssatzes ermittelte. Der Disziplinarbeschuldigte stellte sich unter Hinweis auf den Kanzleisitz des Rechtsanwaltssubstituten im Sprengel des Bezirksgerichts ***** auf den Standpunkt, dass die „kollegiale Hälfte“ lediglich von einem unter Anwendung des einfachen Einheitssatzes zu ermittelnden Honorarbetrags gebühre.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richten sich die Berufungen des Kammeranwalts wegen Strafe (TZ 20) mit dem Antrag, über den Disziplinarbeschuldigten eine schuld- und tatangemessene Strafe zu verhängen, und des Disziplinarbeschuldigten wegen Nichtigkeit und des Ausspruchs über die Schuld und die Strafe (TZ 23) mit dem Antrag, einen Freispruch zu fällen.

Der Berufung des Disziplinarbeschuldigten kommt bereits insofern Berechtigung zu, als sie in ihrer Rechtsrüge (§ 281 Abs 1 Z 9 lit a StPO) darauf hinweist, dass der Disziplinarbeschuldigte keine unvertretbare Rechtsansicht eingenommen hat. Der Berufung des Disziplinarbeschuldigten kommt bereits insofern Berechtigung zu, als sie in ihrer Rechtsrüge (Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera a, StPO) darauf hinweist, dass der Disziplinarbeschuldigte keine unvertretbare Rechtsansicht eingenommen hat.

Zwar ist der doppelte Einheitssatz - worauf der Disziplinarrat im angefochtenen Erkenntnis (ES 4) und der Kammeranwalt in seiner Gegenausführung (TZ 26) ausdrücklich hinweisen - gemäß § 23 Abs 5 RATG auch dann zuzusprechen, wenn der Rechtsanwalt mit der Vornahme einer Leistung an einem Ort außerhalb seines Kanzleisitzes einen anderen Rechtsanwalt beauftragt, doch ist es - immerhin nach einer in einem renomierten Gesetzeskommentar (Engelhart in Engelhart et al RAO9, RL-BA 1977 § 37 Rz 3) geäußerten Ansicht - bei Beauftragung eines auswärtigen Rechtsanwalts üblich, dass dieser für seine Tätigkeit am Gerichtsort seines Kanzleisitzes nicht den doppelten Einheitssatz nach § 23 Abs 5 RATG zur Berechnung der „kollegialen Hälfte“ heranzieht, sondern den einfachen gemäß § 23 Abs 1 RATG. Zwar ist der doppelte Einheitssatz - worauf der Disziplinarrat im angefochtenen Erkenntnis (ES 4) und der Kammeranwalt in seiner Gegenausführung (TZ 26) ausdrücklich hinweisen - gemäß Paragraph 23, Absatz 5, RATG auch dann zuzusprechen, wenn der Rechtsanwalt mit der Vornahme einer Leistung an einem Ort außerhalb seines Kanzleisitzes einen anderen Rechtsanwalt beauftragt, doch ist es - immerhin nach einer in einem renomierten Gesetzeskommentar (Engelhart in Engelhart et al RAO9, RL-BA 1977 Paragraph 37, Rz 3) geäußerten Ansicht - bei Beauftragung eines auswärtigen Rechtsanwalts üblich, dass dieser für seine Tätigkeit am Gerichtsort seines Kanzleisitzes nicht den doppelten Einheitssatz nach Paragraph 23, Absatz 5, RATG zur Berechnung der „kollegialen Hälfte“ heranzieht, sondern den einfachen gemäß Paragraph 23, Absatz eins, RATG.

Einwendungen eines Rechtsanwalts zur Abwehr von gegen ihn erhobenen Forderungen dürfen Ehre und Ansehen des Standes nicht beeinträchtigen (§ 3 RL-BA 1977; jetzt § 4 RL-BA 2015, wonach sachlich begründete Einwendungen zulässig sind), also etwa nicht auf Mutwillen oder auf unvertretbaren Rechtsansichten beruhen (Lehner in Engelhart et al RAO9, DSt § 1 Rz 29 mwN). Auf gutem Glauben gegründete Einwendungen eines Rechtsanwalts zur Abwehr wider ihn erhobener Forderungen ziehen keine disziplinäre Verantwortlichkeit nach sich (Lehner in Engelhart et al RAO9, DSt § 1 Rz 30 mwN; RIS-JustizRS0120583, RS0056313). Einwendungen eines Rechtsanwalts zur Abwehr von gegen ihn erhobenen Forderungen dürfen Ehre und Ansehen des Standes nicht beeinträchtigen (Paragraph 3, RL-BA 1977; jetzt Paragraph 4, RL-BA 2015, wonach sachlich begründete Einwendungen zulässig sind), also etwa nicht auf Mutwillen oder auf unvertretbaren Rechtsansichten beruhen (Lehner in Engelhart et al RAO9, DSt Paragraph eins,

Rz 29 mwN). Auf gutem Glauben gegründete Einwendungen eines Rechtsanwalts zur Abwehr wider ihn erhobener Forderungen ziehen keine disziplinarische Verantwortlichkeit nach sich (Lehner in Engelhart et al RAO9, DSt Paragraph eins, Rz 30 mwN; RIS-Justiz RS0120583, RS0056313).

Da sich der Nichtigkeitswerber auf eine nicht unvertretbare Rechtsansicht stützen konnte und ihm der Disziplinarrat überdies guten Glauben zubilligte (konnte er doch glaubwürdig darlegen, dass er für von ihm selbst verrichtete Substitutionen auch nur den einfachen Einheitssatz bei Berechnung der „kollegialen Hälfte“ heranzog [ES 4]), stellt das inkriminierte Verhalten weder eine Berufspflichtenverletzung noch (mangels Publizität - ES 5) eine Beeinträchtigung von Standesehre und -ansehen dar.

Somit war - wie bereits die Generalprokuratur zutreffend ausführte - das angefochtene Erkenntnis zur Gänze aufzuheben und mit Freispruch vorzugehen.

Die Berufungen wegen Strafe waren auf diese Entscheidung zu verweisen.

Schlagworte

Strafrecht, Standes- und Disziplinarrecht

Textnummer

E115157

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0200OS00027.15V.0610.000

Im RIS seit

22.07.2016

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at